

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Frau Sangerhause

im Hause

Absender

Straßenverkehrsamt
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Rückfragen an:
Frau Schneider
Telefon: 03445 73 1550
Telefax: 03445 73 1599
E-Mail: schneider.maria@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)
Zimmer-Nr. 3.109

Aktenzeichen
53-71-03-02-20829-2022

Datum
08.02.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gem. §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV

Hier: Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie in Lösau“

Sehr geehrter Frau Sangerhause,

entsprechend der eingereichten Unterlagen ist von der Firma Recycling plus GmbH die Errichtung und der Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau geplant. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstücke 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259.

Der Deponiestandort wäre an das öffentliche Verkehrsnetz über die bereits bestehende Erschließung des Kiestagebaus an die L188 angebunden, die nach rund 2 km an die B91 anschließt. Die gesamte Erschließung bis zur B91 enthält keine Ortsdurchfahrten.

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen verantwortlich. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Lützen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

Da den Unterlagen entnommen werden kann, dass nicht gefährliche Messabfälle aus dem Burgenlandkreis angenommen und beseitigt werden sollen, wird hinsichtlich der

Eignung der vorgesehenen Transportwege eine Abstimmung mit den jeweiligen betreffenden Straßenbaulastträgern für erforderlich gehalten. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt verantwortlich, für Kreisstraßen der Burgenlandkreis/Bauamt und für Gemeindestraßen die Stadt Lützen.

Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her **keine Einwände oder Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Schneider